

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 75
BETREFFEND SUBVENTIONIERUNG UND UEBERNAHME DER QUARTIERSTRASSEN
ANGELGASSE UND BRUNNENMATTSTRASSE IN OBERWIL

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 76
vom 2. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2730 vom 20. Oktober 1965 für die Korrektur und den Ausbau der Angelgasse, von der Brunnenmattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, sowie Korrektur und Ausbau der Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Angelgasse, wird genehmigt.
2. Für den Ausbau der unter Ziff. 1 umschriebenen Strassenstücke werden folgende Beiträge zugesichert und die entsprechenden Kredite bewilligt:
 - 2.1. Quartierstrasse Angelgasse:
 - 2.1.1. Ordentliche Beiträge Fr. 28'875.--
 - 2.1.2. Zu Lasten der Kanalisationsrechnung III. Bauetappe Fr. 13'500.--
 - 2.2. Quartierstrasse Brunnenmattstrasse:
 - 2.2.1. Ordentliche Beiträge Fr. 52'300.--
 - 2.2.2. Zu Lasten der Kanalisationsrechnung III. Bauetappe Fr. 7'500.--
 - 2.2.3. Anstösserbeitrag der Stadt Fr. 33'894.--
 - 2.2.4. Uebernahme des Strasseneigentümerbeitrages A. Schönenberger Fr. 17'200.--

Diese Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend dem Baukosten-Index (Stand 1. Oktober 1965, 311,3 Punkte).

Diese Kredite sind wie folgt zu belasten:

Die Subventionen und der Strasseneigentümerbeitrag von
A. Schönenberger der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung.

Die separaten Kanalisationsbeiträge der Kanalisationsrechnung
III. Bauetappe.

Die Beiträge als Anstösser der ordentlichen
Verwaltungsrechnung

Konto 320	Fr. 8'388.--
Konto 250	Fr. 25'506.--

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, folgende Strassen und Wege zu Eigentum zu übernehmen:

3.1. Die Angelgasse, von der Brunnenmattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, nach erfolgtem Ausbau.

3.2. Die Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Angelgasse, nach erfolgtem Ausbau.

3.3. Den Bruder Klaus-Weg, nach heutigem Bestand.

4. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 11. Januar 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar
1966.